

würde dies dem Interesse an einer größtmöglichen Transparenz entgegenwirken. Die Richtigkeit der Angaben soll fortlaufend überwacht werden, um hieraus ohne Zögern die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Entdeckt die Partei einen Fehler, soll sie diesen sanktionslos berichtigen können. Das Gericht hat festgestellt, dass die „goldene Brücke“ zu Transparenz und Rechtmäßigkeit einer Partei nicht vorenthalten sein soll, die gleichsam Opfer einer internen Täuschung geworden ist¹¹¹.

Das **Thüringer Finanzgericht**¹¹² hatte sich in einem Urteil mit der Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht sowie mit der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages einer politischen Partei zu befassen, die zum Wahlkampfauftakt ein Rockkonzert veranstaltet hat. In den Pausen wurden parteipolitische Reden gehalten. Die Veranstaltung war öffentlich. Ein Eintrittsgeld wurde offiziell nicht erhoben, allerdings eine freiwillige Spende von 15,00 € deutlich erbeten. Politische Parteien und ihre Untergliederungen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Dies gilt nicht, wenn die Partei einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nach § 14 AO eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht verlangt. Für die Bewertung der Veranstaltung kommt es nicht auf die Bezeichnung sondern auf die tatsächlichen Umstände an. Die Beweiserhebung des Gerichts hat ergeben, dass Ausrichtung, Organisation und Gestaltung des Umfeldes auf die Ausrichtung eines Rockkonzertes gerichtet waren. Die politischen Reden in der Pause waren demgegenüber nachrangig. Der Besuch war nach Ansicht des Gerichts und entgegen der Ausführungen der politischen Partei auch nicht kostenfrei. Die Besucher haben für den Besuch der Veranstaltung gezahlt. Bei den Zahlungen handelte es sich auch nicht um Parteispenden. Spendenquittungen wurden nicht angeboten und ein Spendenzweck nicht benannt. Sog. Eintrittsspenden, denen Entgeltcharakter zukommt, werden von Verwaltung und Rechtsprechung ohnehin nicht als Spenden anerkannt. Ihnen fehlt das Element der Uneigennützigkeit. Die politische Partei hat auch nicht als Zweckbetrieb gehandelt, da nicht ersichtlich ist, inwiefern ein Rockkonzert die satzungsmäßigen Zwecke einer politischen

Partei verwirklichen soll. Folglich hat das Finanzamt zurecht den Gewerbesteuermessbetrag festgelegt, denn politische Parteien unterfallen als rechtsfähige Vereine grundsätzlich der Gewerbesteuerpflicht. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Umsatzsteuer.

Zu dem im Berichtszeitraum ergangenen Beschluss des **BVerfG** vom 15.07.2015, 2 BvE 4/12, in Sachen der Bewilligung von Haushaltsmitteln für Bundestagsfraktionen, persönliche Mitarbeiter der Bundestagsabgeordneten sowie zugunsten parteinaher Stiftungen im Bundeshaushalt 2012 s. die ausführliche Besprechung in diesem Heft, S. 108 ff.

Dr. Heike Merten

4. Parteien und Parlamentsrecht

In einem Organstreitverfahren vor dem **BVerfG**¹¹³ stritten zwei ehemalige Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sowie die Fraktion „DIE LINKE“ gegen den Ausschluss von der Mitwirkung an einer Arbeitsgruppe und einer informellen Gesprächsrunde, die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet wurden. Für zulässig erachtete das Gericht jedoch allein den Antrag in Bezug auf die Mitwirkung an der Arbeitsgruppe. Zwar sei der Einrichtungsbeschluss im Rahmen eines informellen Treffens getroffen worden, es seien jedoch hinreichende Umstände gegeben, um dem Vermittlungsausschuss die Zusammenkunft und die Beschlussfassung zuzuordnen. Keinem der Antragsgegner zurechenbar seien dagegen die informellen Gesprächsrunden, die nicht ausschließlich von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses besetzt gewesen seien und denen der Grad an formeller und organisatorischer Ähnlichkeit mit einem Verfahren eines Antragsgegners fehle, der es rechtfertigen könnte, die Gespräche einem von ihnen zuzurechnen. Soweit der Antrag zulässig war, erwies er sich jedoch als unbegründet, der Vermittlungsausschuss habe keine Rechte der Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 77 Abs. 2 GG verletzt, indem er es ablehnte, die Abgeordnete *Katja Kipping* zum Mitglied der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses zu ernennen und ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben. Grundlage dieser Entscheidung war der Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG. Aus diesem ergebe sich die gleiche Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten und das Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung, welche sich nicht nur auf die Beschlussfas-

¹¹¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2014 – 3 B 16.13, juris Rn. 68.

¹¹² Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 23.04.2015 – 1 K 743/12, in: EFG 2015, S. 1473-1476.

¹¹³ BVerfG, Urteil vom 22.09.2015 – 2 BvE 1/11, in: NVwZ 2015, S. 1751-1755.

sung, sondern auch auf die Beratung beziehe. Diese Mitwirkungsbefugnis erstreckte sich auch auf Ausschüsse, da diese einen wesentlichen Teil der parlamentarischen Arbeit leisten würden. Daraus folge, dass jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums sei und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln müsse. Dieser Grundsatz der Spiegelbildlichkeit erfordere eine möglichst getreue Abbildung der Stärke der im Plenum vertretenen Fraktionen und gelte auch für die Wahl der Mitglieder des Bundestages im Vermittlungsausschuss. Dieser ist zwar als gemeinsamer Ausschuss nicht ohne weiteres mit einem Ausschuss des Bundestages vergleichbar. Seine Bedeutung im Gesetzgebungsverfahren stehe aber der Aufgabenwahrnehmung durch Ausschüsse des Bundestages nicht nach. Der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gelte jedoch nicht für Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses, unabhängig davon, ob diese durch einen förmlichen Beschluss des Ausschusses oder durch eine informelle Entscheidung eingerichtet würden. Die Ausgestaltung der Organisation dieser Arbeitsgruppen obliege nach Art. 77 Abs. 2 GG dem Bundestag und dem Bundesrat. § 9 der GO des Vermittlungsausschusses regle lediglich, dass der Ausschuss Unterausschüsse einsetzen kann. Aus der Geschäftsordnungsautonomie ergebe sich ein weiterer Gestaltungsspielraum, womit diese Regelung verfassungsgerichtlich lediglich darauf zu prüfen sei, ob zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben für die Besetzung und die Mitwirkungsbefugnisse in diesen Gremien eingehalten sind. Dies sei für die Arbeitsgruppen der Fall. Weder erstrecke sich die Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten auf Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses, noch seien diese derart in die Repräsentation des Volkes durch das Parlament einbezogen, dass eine möglichst genaue Abbildung der Fraktionen in diesen Arbeitsgruppen erforderlich wäre. Diese seien zwar nicht rein organisatorischer Natur, sondern an einer inhaltlichen Vorformung der Willensbildung im Vermittlungsausschuss beteiligt. Dies entspreche aber der spezifischen Arbeitsweise im Vermittlungsausschuss, dessen Zweck die Kompromisserzielung zwischen Bundestag und Bundesrat sei. Die der Erfüllung dieser Aufgabe dienende Verfahrensautonomie schließe die Befugnis ein, sich formeller und informeller Gremien zur Vorbereitung der Beschlussfassung zu bedienen, wobei deren Zusammensetzung in Hinblick auf das jeweils anstehende Thema nach anderen Kriterien als demjenigen der Spiegelbildlichkeit erfolgen könne, insbesondere der Einbeziehung externen Fachwissens. Letztlich stehe es dem Vermittlungs-

ausschuss frei, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu übernehmen, zu ändern oder ganz zu verwerfen, sämtliche Mitglieder könnten zudem eigene Vorschläge einbringen, auch die nicht in den Arbeitsgruppen vertretenen. Aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 77 Abs. 2 GG ließe sich somit keine zwingende Vorgabe für die Geltung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes in den Arbeitsgruppen folgern.

Der **BGH**¹¹⁴ hatte sich mit einem Parteienfinanzierungsskandal aus Rheinland-Pfalz zu befassen. Der dortige Partei- und Fraktionsvorsitzende der CDU *Böhr* hatte im Jahre 2006 Zahlungen in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro an eine Unternehmensberatung für die Erstellung eines Konzeptes „Wahlsieg 2006“ veranlasst. Problematisch war, dass es sich bei den Mitteln um solche der Landtagsfraktion handelte und Böhr diese Zahlungen im Rechenschaftsbericht der Partei verschleierte. Er wurde deswegen vom **LG Mainz**¹¹⁵ wegen Untreue gem. § 266 StGB zum Nachteil der Fraktion und der Landespartei verurteilt, der Geschäftsführer der Unternehmensberatung wegen Beihilfe. Gegen die Entscheidung beantragte der CDU-Politiker Revision, welche der BGH jedoch verwarf: Die Verurteilung durch das Landgericht sei rechtsfehlerfrei ergangen. So werde – entgegen der Auffassung der Revision – § 266 StGB nicht durch das Regelungsgefüge des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz (insbesondere § 6) verdrängt. Für eine derartige Einschränkung eines Strafgesetzes, fehle es bereits an der Kompetenz des Landesgesetzgebers. Einen Fraktionsvorsitzenden treffe eine für den Untreuetatbestand notwendige Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Fraktion: Er sei befugt über das Fraktionsvermögen zu verfügen, die Fraktion nach innen und außen zu vertreten und gegenüber dem Fraktionsgeschäftsführer, sowie den Mitarbeitern weisungsberechtigt. Diese Pflicht habe Böhr durch Veranlassung der Zahlungen in klarer, evidenter und schwerwiegender Weise verletzt. Das Konzept „Wahlsieg 2006“ weise keinerlei Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion auf, sondern sei – was § 2 Abs. 1 S. 2 RhPfFraktG ausdrücklich untersage – eine Verwendung von öffentlichen Mitteln für Parteiaufgaben. Der vorliegende Fall liege auch nicht in einem Grenzbereich, in dem die Abgrenzung zwischen Fraktions- und Parteiaufgaben schwierig sein könne, die Finanzierung der Wahlkampfaktivitäten stelle vielmehr eindeutig eine unzulässige verdeckte Parteienfinanzierung dar, die auch

¹¹⁴ BGH, Urteil vom 11.12.2014 – 3 StR 265/14, in: NJW 2015, S. 1618-1624.

¹¹⁵ LG Mainz, Urteil vom 03.12.2013 – 3111 Js 3775/10.1 KLs, online veröffentlicht bei BeckRS 2015, 08258.

durch das Parteienrecht verhindert werden solle (§§ 27 Abs. 1 S. 3 und 4, 26 Abs. 1 S. 2, 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG). Die Pflichtwidrigkeit des Handelns entfalle nicht durch eine „mutmaßliche Einwilligung“ der Fraktion, etwa durch die Entlastung für die Geschäftsjahre 2005 und 2006. Eine nachträgliche Genehmigung genüge bei einer vermögensschädigenden Pflichtverletzung von vornherein nicht, zumal ein Einverständnis der Fraktion einen eindeutigen Gesetzes- und Verfassungsverstoß bedeutet hätte und damit keine tatbestandsausschließende Wirkung entfalten könne. Dem so entstandenen Vermögensnachteil stehe mithin kein Vorteil gegenüber, auch nicht in Form eines Erstattungsanspruches der Fraktion gegenüber der Landespartei. Dieser bestehe wegen des kollusiven Zusammenwirkens höchstens in einem nicht zu berücksichtigenden Bereicherungsanspruch, zumindest aber fehle es an der Werthaltigkeit der Forderung, da die Partei offenbar nicht in der Lage gewesen sei, das Wahlkampfkonzept selbst zu finanzieren. Auch in Bezug auf den CDU-Landesverband Rheinland-Pfalz stelle sich das Verhalten des Vorsitzenden als Untreue dar. Der Untreuetatbestand werde nicht durch die Spezialregelung des § 31d PartG verdrängt, der andere Rechtsgüter schütze und keine Privilegierung gegenüber den Tatbeständen der §§ 263, 266 StGB darstelle. In seiner Funktion als Parteivorsitzender treffe Böhr eine Vermögensbetreuungspflicht, die die Verpflichtung zur Beachtung der Vorschriften des PartG zum Umgang mit Parteispenden einschließe. Dies sei auch so in den entsprechenden Regelungen der Partei (§ 5 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU), insbesondere in Bezug auf Zuwendungen von Parlamentsfraktionen geregelt. In den Zahlungen an die Unternehmensberatung sei eine Spende gem. § 27 Abs. 1 S. 3 und 4 PartG zu sehen, welche unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 PartG angenommen und nicht gem. § 25 Abs. 4 PartG an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet worden sei. Dies führe für die CDU wegen § 31c Abs. 1 S. 1 PartG zu einem Vermögensnachteil sogar in Höhe des Zweifachen des von der Partei rechtswidrig erlangten Betrages. Zuletzt schließe sich eine Strafbarkeit nach § 31d Abs. 1 Nr. 1 PartG wegen Bewirkens eines falschen Rechenschaftsberichts an. Der BGH bestätigt die Entscheidung der Vorinstanz zur Strafbarkeit von Verantwortungsträgern in Fällen verdeckter Parteienfinanzierung in aller Deutlichkeit. Interesse erweckt dabei vor allem das Ineinandergreifen von parteirechtlichen Spezifika und strafrechtlicher Dogmatik. So bedurfte § 266 StGB wegen der Unschärfe seiner tatbestandlichen Reichweite immer wieder verfassungsgerichtli-

cher Korrekturen.¹¹⁶ Der Partei- und Fraktionsvorsitzenden wurde aber richtigerweise eindeutig als Adressat einer Vermögensbetreuungspflicht identifiziert, insbesondere wird diese nicht abschließend durch die spezialgesetzlichen Regelungen des Parlaments- und Parteienrechts normiert. Der BGH erteilt damit der Gegenauffassung eine Absage¹¹⁷ und dies mit Verweis auf deren Regelungszwecke und Schutzgüter auch überzeugend. Weiter lenkt der BGH die Aufmerksamkeit auf den § 31c PartG, indem er sich die Frage stellt, inwiefern sich die parteigesetzliche Sanktion, deren Wirksamkeit einen feststellenden Verwaltungsakt verlangt, einen unmittelbar auf der Pflichtverletzung beruhenden Vermögensnachteil darstellt und den § 31d Abs. 1 Nr. 1 PartG, der sich nach dem BGH wegen des eigenständigen Unwertgehalts tateinheitlich neben den § 266 StGB einordnet und keine mitbestrafte Nachtat darstellt. Was das Verhältnis des StGB zu den Strafnormen des PartG betrifft, hat der BGH somit eine Klarheit schaffende Grundsatzentscheidung getroffen.

Für Aufsehen sorgte ein Beschluss des **VG Gelsenkirchen**¹¹⁸ zu einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit zwischen der Stadt Dortmund und zwei Ratsmitgliedern der Parteien NPD und „Die Rechte“. Diese hatten erfolglos verlangt, dass ihnen die Rechte als Gruppe, insbesondere die finanziellen Zuwendungen aus § 56 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 GO NRW, gewährt werden und ersuchten deswegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO. Das VG sah allerdings den dafür erforderlichen Anordnungsanspruch für nicht glaubhaft gemacht an, da nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, dass im Hauptsacheverfahren eine Verpflichtung zur Anerkennung des Gruppenstatus erreicht werden könne. Dieser setze den freiwilligen Zusammenschluss von zwei Ratsmitgliedern voraus, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Während hinsichtlich der politischen Übereinstimmung keine Bedenken bestünden, immerhin handele es sich bei beiden Räten um Mitglieder rechtsextremer Parteien, sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden, dass der Zu-

¹¹⁶ Zum Begriff der Vermögensbetreuungspflicht s. BVerfGE 126, 170 (208 ff.).

¹¹⁷ VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.08.2002 – VG H O 3/02, in: NVwZ 2003, S. 75-81, mit Verweis auf das Fraktionsgesetz als „abschließendes System der Kontrolle und Korrektur der Mittelverwendung“.

¹¹⁸ VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 10.12.2015 – 15 L 2106/15, nicht veröffentlicht.

sammenschluss zum Zwecke eines möglichst gleichgerichteten Wirkens vollzogen worden sei. Die bloße Bekundung der Absicht gleichgerichteten Wirkens reiche für diese Feststellung ebenso wenig aus wie vereinzelt gemeinschaftliche Aktionen, vielmehr müsse die Gruppe nachhaltig auf das gleichgerichtete Zusammenwirken ausgerichtet sein. Dies ergab sich in den Augen des Gerichts nicht aus den dargelegten Indizien. Weder seien regelmäßige Gruppensitzungen ersichtlich, noch sei das gemeinsame Abstimmen ein Beleg, da dieses auch auf beiderseitiger Zugehörigkeit zu einer rechtsextremen Partei fußen könne. Einmal gemeinsam gestellte Anfragen seien nicht in der Lage, das Zusammenwirken zu dokumentieren. Insgesamt ließe sich nicht ausschließen, dass tatsächlich nur ein finanzieller Zweck der wahre Grund des Zusammenschlusses sei. Die Entscheidung des VG Gelsenkirchen, die mittlerweile vom **OVG Nordrhein-Westfalen**¹¹⁹ aufgehoben wurde, ist durchaus kritisch zu sehen. In der Sache geht es um die Feststellung der politischen Homogenität der Ratsmitglieder, welche Voraussetzung für den Gruppenstatus ist.¹²⁰ Die Beurteilung ihrer politischen Gleichgerichtetheit ist dabei richtigerweise zuvörderst den zusammenschließungswilligen Ratsmitgliedern zu überlassen, denen nach § 43 Abs. 1 GO NRW die Freiheit der Mandatsausübung zukommt.¹²¹ Die unterschiedliche Parteizugehörigkeit kann dabei keinesfalls als Ausschlusskriterium fungieren, ebenso wenig wie das bloße Bestehen einer Konkurrenzsituation der Parteien. Gewichtiger zu bewerten war somit das tatsächliche Verhalten der Ratsmitglieder, insbesondere das Abstimmungsverhalten und das gemeinsame Vorgehen auf Ratssitzungen. Ersteres konnte wegen dieser Ausgangslage nicht überzeugend auf Zufälligkeit reduziert, letzteres nicht als unbeachtlich abgetan werden. Auch wenn dies im Ergebnis missfällig sein mag, muss das Vorgehen der Stadträte im Lichte der – auch vom Gericht als zweifelsfrei übereinstimmend erkannten – Ideologie und Programmatik ihrer Parteien betrachtet werden. Es ist somit zu erwarten, dass das VG Gelsenkirchen in der Hauptsache abweichend entscheiden wird.

¹¹⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.02.2016, nicht veröffentlicht; s. aber www.derwesten.de/staedte/dortmund/stadt-muss-rechtsextremen-im-rat-42-000-euro-zahlen-id11601270.html, zuletzt abgerufen am 21.03.2016.

¹²⁰ Dazu A. Bäcker, Der Ausschluss aus der Bundestagsfraktion, 2011, S. 110 ff. Die dort zur Bundestagsfraktion aufgestellten Grundsätze sind auf Fraktionen bzw. Gruppen generell übertragbar, s. zur kommunalrechtlichen Ebene S. 113 und Fn. 515.

¹²¹ A. Bäcker, Der Ausschluss aus der Bundestagsfraktion, 2011, S. 114.

Der ehemalige Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg *Stefan Mappus* klagte vor dem **VG Stuttgart**¹²² auf die Feststellung, dass ihm die Rechtsstellung eines Betroffenen gegenüber dem Untersuchungsausschuss zum „EnBW-Deal“ zu gewähren war, welche ein Fragerecht entsprechend § 240 StPO und ein Beweisantragsrecht entsprechend § 244 StPO zur Folge hat. Das Gericht hielt jedoch die darauf gerichtete Klage schon für unzulässig. Dies nicht deshalb, weil die Streitigkeit durch die Beteiligung eines Organs des Landtages und eines ehemaligen Ministerpräsidenten eine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit aufweise, welche nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ausschliesse. Dem Untersuchungsausschuss komme insoweit die Funktion eines parlamentarischen Hilfsorgans zu, welches materiell Verwaltungstätigkeit ausübe, während Mappus sich nicht auf organschaftliche Rechte, sondern auf seine Rechte als Bürger im Untersuchungsausschussverfahren berufe. Vielmehr gründe sich die Unzulässigkeit der Klage auf das Fehlen eines Feststellungsinteresses. Der Kläger hatte zunächst eine Wiederholungsgefahr geltend gemacht, die sich daraus ergebe, dass bereits ein weiterer Untersuchungsausschuss („Polizeieinsatz Schlossgarten II“) eingesetzt worden sei, in dem sich erneut die Frage stellen werde, inwiefern er als Betroffener gelte. Der Argumentation folgte das VG indes nicht, weil bereits vom Untersuchungsauftrag her nicht angenommen werden könne, dass er in besagtem Verfahren den Status noch erhalten werde. Auch ein Rehabilitationsinteresse sei mangels diskriminierenden Charakters des beanstandeten Verwaltungshandelns nicht ersichtlich. Der ehemalige Ministerpräsident sah in dem Abschlussbericht den „gravierend ehrenrührigen Vorwurf“, er habe das Land „in Höhe mehrerer Millionen Euro geschädigt“. Nach Prüfung des Gerichts ließe sich jedoch die Aussage in dieser Form nicht in besagtem Abschlussbericht finden, zumal es zu den Kernaufgaben eines Untersuchungsausschusses gehöre, einen Sachverhalt aufzuklären und politisch zu bewerten. Der Vorwurf, der Kläger habe dem Land einen finanziellen Schaden zugefügt, beziehe sich auf das Regierungshandeln und sei eine politische Bewertung, welche einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen sei. Einen Schutz der „Amtsehre“ gebe es grundsätzlich nicht. Zuletzt greife auch der geltend gemachte Gesichtspunkt der Präjudizialität für einen Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch nicht durch. Mappus sehe sich in seiner Menschenwürde und in seinem allgemeinen Per-

¹²² VG Stuttgart, Urteil vom 03.07.2015 – 7 K 806/14, online veröffentlicht bei juris.

sönlichkeitsrecht verletzt, weswegen er einen Amtshaftungsanspruch begehre. Indes sei die Rechtsprechung in diesem Bereich ausgesprochen zurückhaltend, zumal eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch den Untersuchungsausschuss nicht ersichtlich sei. Insgesamt fehle es somit an einem berechtigten Interesse an der Feststellung, ob ihm die Betroffenenstellung zu gewähren war.

Vor dem **VG Regensburg**¹²³ wollte eine Ratsfraktion der „Freien Wähler“ erreichen, dass die ständigen Ausschüsse des Rates nicht mehr mit zwölf, sondern mit jeweils 13 Mitgliedern besetzt werden, weil damit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit besser entsprochen würde. Der Rat lehnte den darauf gerichteten Antrag ab. Dies auch zu Recht, wie das Verwaltungsgericht feststellte. Die gegenwärtige Sitzzahl halte sich im Rahmen des Organisationsermessens des Rates, während ein Anspruch auf eine das Spiegelbildlichkeitsgebot optimierende Ausschussgröße nicht bestehe.

Sven Jürgensen

5. Wahlrecht

Durch einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss des **LG Berlin**¹²⁴ und eine dies bestätigende Entscheidung des **KG Berlin**¹²⁵, sah sich ein Bürger in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG verletzt und erhob Verfassungsbeschwerde. In der Sache beehrte der Beschwerdeführer die gerichtliche Feststellung, dass verschiedene Regelungen im Grundkonsens, Frauenstatut, Urabstimmungsordnung und in der Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie in dem Statut ihrer Bundesarbeitsgemeinschaften nichtig seien. Damit verbunden sollte die Feststellung der Nichtigkeit diverser innerparteilicher Wahlen ergehen. Grund für die Nichtigkeit der Regelungen und der darauf beruhenden Wahlen seien die statutarischen Bestimmungen der Partei, welche Quotenregelungen für Frauen enthalten. Diese seien nicht mit demokratischen Grundätzen, insbesondere nicht mit der Freiheit und der Gleichheit der Wahl nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GG zu vereinbaren. Die Instanzgerichte sahen keine hinreichenden Erfolgsaussichten für die Klage des Beschwerdeführers und lehnten in der Folge den An-

trag auf Prozesskostenhilfe ab. Das **BVerfG**¹²⁶ nahm die mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbundene Verfassungsbeschwerde mangels Zulässigkeit derselben nicht zur Entscheidung an. Das Landgericht gehe zwar zu Unrecht davon aus, dass die Parteien bei der Ausgestaltung des passiven Wahlrechts für Parteiämter nicht an den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gebunden seien, trotzdem seien Quotenregelungen auch vor dem Hintergrund dieses verfassungsrechtlichen Maßstabs von der Parteienfreiheit erfasst. Die Bewertung der Erfolgsaussichten der Klagen sei somit im Ergebnis nicht zu beanstanden. Aus prozessrechtlicher Sicht interessant war die Flankierung der Verfassungsbeschwerde mit Befangenheitsanträgen gegen die Richter *Baer* und *Maidowski*. Das Gericht verwarf diese als offensichtlich unzulässig. Dies ergab sich für die Richterin Baer daraus, dass diese mangels Kammerangehörigkeit schon nicht mit dem Verfahren betraut war. Der Richter Maidowski kam in seiner Dissertation (Umgekehrte Diskriminierung – Quotenregelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien, 1989) zu von der Rechtsansicht des Beschwerdeführers abweichenden Ergebnissen. Dieser Umstand allein könne aber die Annahme von Befangenheit nicht begründen.

Eine Entscheidung von durchaus einiger Bedeutung hatte das **BVerwG**¹²⁷ zu fällen. So schloss der Rat einer rheinland-pfälzischen Gemeinde ein gewähltes Mitglied aus, das wegen einer in Mittäterschaft begangenen gefährlichen Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde. Hintergrund der Tat war ein vom Ratsmitglied initiiertes gewalttätiges Vorgehen gegen eine Gruppe politischer Gegner, welche zuvor Wahlplakate seiner Partei abgerissen hatte. Dies bewog den Rat zu dem Ausschluss auf Grundlage des § 31 Abs. 1 GemO RLP, wogegen sich der Kläger vor dem **VG Trier**¹²⁸ gerichtlich wehrte. Nach dieser Norm kann der Rat ein Mitglied ausschließen, wenn es durch Urteil eines deutschen Strafgerichtes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird und durch die Straftat die für ein Ratsmitglied erforderliche Unbescholtenheit verwirkt hat. Der Kläger begründete die Klage im Wesentlichen mit der Verfassungswidrigkeit dieser Norm, welche die Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl verletze.

¹²³ VG Regensburg, Urteil vom 14.01.2015 – RN 3 K 14.1045, online veröffentlicht bei juris.

¹²⁴ LG Berlin, Beschluss vom 23.09.2014 – 6 O 375/14, nicht veröffentlicht.

¹²⁵ KG Berlin, Beschluss vom 24.11.2014 – 4 W 55/14, nicht veröffentlicht.

¹²⁶ BVerfG, Beschluss vom 01.04.2015 – 2 BvR 3058/14, online veröffentlicht bei juris.

¹²⁷ BVerwG, Urteil vom 21.01.2015 – 10 C 11/14, in: JA 2015, S. 558-560.

¹²⁸ VG Trier, Urteil vom 08.05.2012 – 1 K 1302/11.TR, in: LKRZ 2012, S. 331-334 (Gründe).